Information zum Antrag auf Ratenzahlung

Wenn Sie Ihre offenen Forderungen nicht in einer Summe bezahlen können, haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Ratenzahlung stellen. Allerdings sehen es die gesetzlichen Bestimmungen vor, dass dafür die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen gelegt werden müssen.

Daher bitten wir Sie, den ausgefüllten Ratenzahlungsantrag mit den **geforderten Belegen (mindestens Einkommensnachweis und Kopie des letzten Kontoauszuges) einzureichen**.

Bitte beachten Sie, dass unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden können.

Unabhängig von der Genehmigung Ihres Antrages bitten wir Sie, unter Umständen bereits mit einer für Sie möglichen Ratenzahlung zu beginnen.

Vorsorglich möchten wir noch darauf hinweisen, dass für Stundungen bzw. Ratenzahlungen entsprechend § 238 I der Abgabenordnung Zinsen in Höhe von 0,5 von Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.